

Studium

Semester der **Erstimmatrikulation** an einer deutschen Universität im Studienfach Humanmedizin:
(z. B. für das Wintersemester der Jahre 2021/2022: WS 21/22; für das Sommersemester des Jahres 2022: SS 22)

Anzahl der medizinischen Fachsemester (einschließlich ggf. angerechneter Semester, aber ohne Urlaubssemester (z. B. 12)

Angerechnete Studiensemester verwandter Fachrichtungen oder im Ausland betriebener Medizinstudien

Anzahl durch (Behörde)

mit Bescheid vom Geschäftszeichen (wenn vorhanden)

Medizinische Fachsemester / Urlaubssemester (ohne angerechnete Semester)

Anzahl Fachsemester an der Universität

Anzahl Fachsemester an der Universität

Anzahl Urlaubssemester WS/SS

Teilnahme an der Ärztlichen Prüfung

Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung / M1 - Äquivalenz

bestanden am Prüfungsort

Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

bestanden am Prüfungsort

Antrag auf Nachteilsausgleich

Ich beantrage einen Nachteilsausgleich und habe die entsprechenden Unterlagen, aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung meiner Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht, beigefügt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt (bitte ankreuzen):

Geburtsurkunde (im Original) (nur wenn der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem anderen Bundesland abgelegt wurde)

der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wurde im Land Brandenburg abgelegt; die Geburtsurkunde liegt bereits vor

ggf. **Nachweis der Namensänderung** (z. B. Eheurkunde) (im Original)

vollständige **Studienverlaufsbescheinigung** der Hochschule (nicht Immatrikulationsbescheinigung); bei Studienortswechsel: auch Nachweise anderer Universitäten über den gesamten Studienverlauf (im Original)

ggf. **Bescheid/e** über **angerechnete Studienleistungen** im Inland betriebener verwandter Studiengänge oder im Ausland betriebener Medizinstudien (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nur wenn der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem anderen Bundesland abgelegt wurde)

der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wurde im Land Brandenburg abgelegt; das Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung braucht nicht vorgelegt zu werden

Ablauf der Praktischen Ausbildung (Bitte ausfüllen, auch wenn die Bescheinigungen noch nicht beiliegen.)

Fachgebiet: Innere Medizin

Einrichtung:

vom:

bis zum:

Bescheinigung:

beigefügt

wird nachgereicht

Einrichtung:

vom:

bis zum:

Bescheinigung:

beigefügt

wird nachgereicht

Fachgebiet: Chirurgie

Einrichtung:

vom:

bis zum:

Bescheinigung:

beigefügt

wird nachgereicht

Einrichtung:

vom:

bis zum:

Bescheinigung:

beigefügt

wird nachgereicht

Fachgebiet (Wahlfach):

Einrichtung:

vom:

bis zum:

Bescheinigung:

beigefügt

wird nachgereicht

Einrichtung:

vom:

bis zum:

Bescheinigung:

beigefügt

wird nachgereicht

Bitte reichen Sie die Unterlagen **bei der Antragstellung vollständig** und **in der geforderten Form** ein.

Sollten

- die **aktuelle Studienverlaufsbescheinigung** und/oder
- die **Bescheinigungen über das Praktische Jahr (Anlage 4 zur ÄApprO)**

dem Antrag noch nicht beigefügt werden können, sind sie in einer **vom Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe gesetzten Frist nachzureichen**.

Alle anderen Unterlagen werden **nicht nachgefordert** und Ihr **Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** wird wegen nicht erfüllter Zulassungsvoraussetzungen per Bescheid **abgelehnt**.

Fremdsprachigen Dokumenten sind grundsätzlich Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen (siehe **Hinweise zu Übersetzungen**).

Bei Beantragung eines Nachteilsausgleiches

Ärztliches Attest bzw. andere geeignete Unterlagen (Gutachten), aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht

Erklärungen

Ich erkläre,

- dass die vorstehenden **Angaben vollständig** und **wahr** sind.
- dass **Gründe für die Versagung der Approbation als Ärztin / Arzt** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Bundesärzteordnung **bei mir nicht vorliegen**.
- dass ich mich **gegenwärtig nicht in einem Prüfungsverfahren** nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) befinde.
- dass ich bisher **nicht an einer** nach der ÄApprO **vorgeschriebenen Prüfung teilgenommen** und **diese endgültig nicht bestanden** habe.
- dass ich die **Hinweise zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erhalten** und **inhaltlich zur Kenntnis** genommen habe.
- dass ich in die **Verarbeitung** aller meiner **im Rahmen des Prüfungsverfahrens** durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe zu erhebenden **Daten einwillige**.

Ort / Datum

Unterschrift

Sie können online unter folgenden Links die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) abrufen.

Hinweise

- Bitte achten Sie darauf, dass das Antragsformular **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** ist und **alle einzureichenden Unterlagen** bei der Antragstellung **vollständig** und in der **geforderten Form** beigefügt sind (**Ausnahme: aktuelle Studienverlaufsbescheinigung** und / oder die **Bescheinigungen über das Praktische Jahr (Anlage 4 zur ÄApprO)**, s. o.).

Unvollständige oder verspätete Anträge

- Unvollständige oder verspätete Anträge werden **grundsätzlich mit Bescheid abgelehnt**. Gleiches gilt, wenn die **Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt** sind. Die verpflichtend mit dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum 10. Januar bzw. 10. Juni einzureichenden Unterlagen werden nicht gesondert durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe nachgefordert (s. o.)
- Bitte reichen Sie mit Ihrem Antrag – wenn nicht ausdrücklich anders gefordert - nur **amtlich oder notariell beglaubigte Kopien** ein. Bei Beschädigung oder Verlust von Originalunterlagen kann keine Haftung übernommen werden **Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgesandt**.
- Fremdsprachigen Dokumenten sind **Übersetzungen in die deutsche Sprache** beizufügen, die von einer vereidigten Dolmetscherin bzw. Übersetzerin / einem vereidigten Dolmetscher bzw. Übersetzer beglaubigt sein müssen. Bitte beachten Sie die separaten **Hinweise zu den vorzulegenden Übersetzungen**, die auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bereitgestellt sind.
- Bitte **teilen** Sie **eintretende Veränderungen** z. B. Adress- oder Namensänderungen **unverzüglich mit** und sichern Sie Ihre postalische Erreichbarkeit.
- **Nach** bereits **erfolgter Zulassung** zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung **in einem anderen Prüfungszeitraum** ist **keine erneute Antragstellung erforderlich**.

Rücknahme des Antrags

- Der Antrag kann **bis zur Zulassung und Ladung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich zurückgenommen** werden. Falls Sie die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht vorlegen können, nehmen Sie den Antrag bitte zurück.

Rücktritt / Prüfungsunfähigkeit (nach der Zulassung / Ladung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung)

- Nach der Zulassung / Ladung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein **Rücktritt aus wichtigem Grund** (Erkrankung [Dauererkrankungen, z. B. psychische Erkrankungen sind hiervon in der Regel ausgenommen], besondere psychische Belastung wie z. B. der Todesfall eines nahen Angehörigen oder ein Verkehrsunfall, höhere Gewalt) möglich.
- Der Rücktritt von der Prüfung muss dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe gegenüber **unverzüglich**, d. h. **ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich** erklärt werden. Zudem sind dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe die **Gründe** für den Rücktritt **unverzüglich schriftlich** mitzuteilen.

- Eine E-Mail ersetzt die schriftliche Rücktrittserklärung nicht! -

- In jedem Fall sollte das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe jedoch **vorab** telefonisch oder **per E-Mail / Fax** über den Rücktritt von der Prüfung / einem Prüfungsteil informiert werden.



0331 8683 794

dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und ganztägig an allen Prüfungstagen



lpa@lavg.brandenburg.de



0331 27548 1835

- Liegen die Gründe für den Rücktritt in einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, so ist zur Beurteilung der Prüfungs(un)fähigkeit zusätzlich zur Rücktrittsbegründung ein **ärztliches Attest** im Original einzureichen. **Ohne** entsprechenden **ärztlichen Nachweis** eingehende Anträge auf Genehmigung eines Rücktritts können daher die **Ablehnung des Antrags** nach sich ziehen.

<p>Einfache Kopien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einfache Kopien können bei der Antragsbearbeitung nicht berücksichtigt werden.
<p>Amtliche Beglaubigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Beglaubigungen dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von Behörden des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich nicht anerkannt. Schulen und Hochschulen dürfen nur die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen.
<p>Notarielle Beglaubigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notare sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.
<p>Personenstandsurkunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geburts- / Eheurkunden werden fortlaufend geführt und dürfen daher grundsätzlich nicht beglaubigt werden. • Geburts- / Eheurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburten- / Eheregister können bei dem Standesamt beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie geboren sind / die Ehe geschlossen wurde bzw. das die Geburt / Eheschließung erstmalig beurkundet hat.
<p>Zeugnisanerkennungsstelle</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse / Hochschulzugangsbefreiung / im schulischen Bereich erworbenen beruflichen Qualifikationen erfolgt durch die Zeugnisanerkennungsstelle im Staatlichen Schulamt Cottbus, wenn Sie <ul style="list-style-type: none"> • Ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben, • schriftlich mitteilen, dass Sie sich für ein Studium im Land Brandenburg beworben haben (Eingangsbestätigung der Studieneinrichtung) oder • nachweislich eine Ausbildung oder Beschäftigung im Land Brandenburg aufnehmen werden (z. B. unterzeichneter Ausbildungsvertrag). • Informationen zur Antragstellung, der Bearbeitungsdauer und den Gebühren finden Sie auf den Internetseiten des Staatlichen Schulamtes Cottbus: <p>https://schulaemter.brandenburg.de/zeugnisanerkennungsstelle.html</p>
<p>Übersetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Form der einzureichenden Übersetzungen finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.